

# RS OGH 1992/4/14 11Os31/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.04.1992

## Norm

StPO §268 Abs2

### Rechtssatz

Ein - vom Einzelrichter genehmigend zur Kenntnis genommener und protokollarisch festgehaltener - Verzicht auf das im § 268 Abs 2 StPO normierte Recht auf Widerruf des Rechtsmittelverzichts widerspricht der gesetzlichen Regelung, weil damit gerade dem anwaltlich nicht vertretenen Angeklagten die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, einen voreiligen, aus welchem Motiv immer erklärten Rechtsmittelverzicht durch einen binnen drei Tagen ohne Angabe von Gründen schriftlich eingebrachten oder zu Protokoll gegebenen Widerruf zu revidieren. Diese Revisionsmöglichkeit ist der Zielsetzung dieser Gesetzesbestimmung gemäß unverzichtbar.

### Entscheidungstexte

- 11 Os 31/92  
Entscheidungstext OGH 14.04.1992 11 Os 31/92

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0098831

### Dokumentnummer

JJR\_19920414\_OGH0002\_0110OS00031\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)